

S a t z u n g

zur

2. Änderung des Bebauungsplanes Rettenberg für das Gebiet

" Am Lärchenweg "

Die Gemeinde Rettenberg erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 18.08.1976 (BGBl. I Seite 2256) sowie Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung - BayBo - vom 02.07.1982 (GVBl. Seite 419, ber. Seite 1032) folgende

S a t z u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Rettenberg für das Gebiet

" Am Lärchenweg "

§ 1

Die Satzung zum Bebauungsplan Rettenberg für das Gebiet "Am Lärchenweg" vom 06.12.1983, genehmigt mit Schreiben des Landratsamtes Oberallgäu vom 08.11.1983 Nr. 60 / BPl Rettenberg, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

"Ausnahmsweise können bei Garagen und Nebengebäuden Flachdächer zugelassen werden, wenn die Gestaltung des Orts- und Straßenbildes nicht beeinträchtigt wird und die Grundstücksverhältnisse dies erfordern."

2. § 6 Abs. 3 wird folgender neuer Satz angefügt:

"Ausnahmsweise kann auch eine andere Firstrichtung zugelassen werden, wenn dadurch das Orts - und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird."

§ 2

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtskräftig.

Rettenberg, den 24.9.85..

GEMEINDE RETTENBERG


Wörle

1. Bürgermeister



2. Änderung

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG vom 21. Mai 1985 bis einschließlich 21. Juni 1985 in der Gemeindeverwaltung in Rettenberg, Zi. Nr. 1, Kranzegger Str. 4, öffentlich ausgelegt.

Rettenberg, den 01.07.1985





(W ö r l e)
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Rettenberg hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 01. Juli 1985 die Bebauungsplanänderung gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Rettenberg, den 01.07.1985

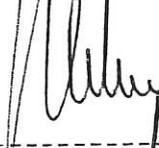




(W ö r l e)
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Oberallgäu hat die Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 16.10.1985, Nr. 604/K.P.O. Rettenberg, gem. § 11 BBauG i.V.m. § 2 Abs. 1 der Delegationsverordnung vom 06.07.1982 -GVBl. S. 450- genehmigt.

Sonthofen, den 16.10.1985



(H. Rabini)
Landrat

Die Genehmigung der Bebauungsplanänderung wurde am 9.11.1985 im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu Nr. 42 ortsüblich bekannt gemacht. Damit wurde die Änderungssatzung rechtsverbindlich.

Rettenberg, den 11. Nov. 1985



W ö r l e
1. Bürgermeister



BEGRÜNDUNG

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Rettenberg für das Gebiet

" Am Lärchenweg "

Die verschiedenartigen Grundstücksverhältnisse im Geltungsbereich des Bebauungsplanes " Am Lärchenweg " zeigen bei der praktischen Anwendung der planerischen und textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes und seiner Satzung im Baugenehmigungsverfahren Schwierigkeiten auf, die

1. für den Bauwilligen bei der Gestaltung seines Bauvorhabens zu unbilligen Härten führen und
2. bei abgewandelter Handhabung der Festsetzungen im Plan und Satzungs-text zu einer durchaus vernünftigeren bzw. besseren Gestaltung des Bauvorhabens und damit des Orts- und Straßenbildes führen kann.

Der Gemeinderat Rettenberg sah sich daher veranlaßt, die zwingenden Satzungsregelungen in § 6 Abs. 1 und 3 mit Ausnahmen zu ergänzen, um die nichtbeabsichtigten Härten ausschließen zu können und auch eine bessere Gestaltung der Bauvorhaben zu ermöglichen. Um die Ausnahme-regelung nicht uneingeschränkt anwenden zu müssen, wurde sie mit der Bedingung verbunden, daß bei deren Anwendung das Ort- und Straßenbild nicht beeinträchtigt werden darf. Im Falle des § 6 Abs. 1 müssen auch die Grundstücksverhältnisse die Ausnahme erforderlich machen.

Rettenberg den 02. Mai 1985

GEMEINDE RETTENBERG



Wörle

1. Bürgermeister